

STATUTEN
DES VEREINS BLINDENHAUS ZUERICH
2008

**STATUTEN
DES VEREINS BLINDENHAUS ZUERICH**

2008

I. Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Verein Blindenhaus Zürich" VBZ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der VBZ bezweckt die Bereitstellung und Verwaltung preiswerten Wohnraumes für Menschen mit Sehbehinderung.

Alle Unternehmungen des VBZ haben der Verselbständigung und der sozialen und kulturellen Integration von Menschen mit Sehbehinderung zu dienen.

Er fördert Projekte neuer Lebens- und Wohnformen und sensibilisiert die Öffentlichkeit für Anliegen von Menschen mit Sehbehinderung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des VBZ können natürliche und juristische Personen sein, die das Vereinsziel gutheissen und fördern.

Art. 4 Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Ausschliessung ist auch ohne Grundangabe möglich (Art. 72 Abs. 1 ZGB). Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

Gegen den Entscheid kann der Betroffene bei der Generalversammlung rekurrieren.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses und endet mit dem Briefdatum der Mitteilung an das Mitglied bzw. mit seiner Rücktrittserklärung. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Art. 5 Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Der maximale persönliche Engagementbetrag beträgt CHF 50.00 (fünfzig Franken).

III. Organisation

Art. 6 Die Organe des VBZ sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle
- D) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 7 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und ausserordentlicherweise dann, wenn dieser oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums es verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der von ihr zu behandelnden Geschäfte.

Art. 8 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festlegen der Anzahl Vorstandsmitglieder
- b) Wahl des Vorstandes

- c) Wahl des Präsidenten aus dem vorgängig gewählten Vorstand
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Abnahme des Jahresberichtes
- f) Abnahme
 - der Bilanz
 - der Erfolgsrechnung
 - des Revisionsberichtes
- g) Beschlussfassung über Anträge, die der Geschäftsstelle vor dem 31. Dezember vor dem Versammlungstermin der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind. Verspätet eingereichte Traktanden werden nicht behandelt.

Bei ausserordentlichen Generalversammlungen sind Anträge der Mitglieder spätestens 10 Kalendertage vor dem Datum der ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich, unterzeichnet und begründet an die Geschäftsstelle einzureichen.

- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge innerhalb des in Art. 5 festgelegten Rahmens.
- i) Beschlussfassung über Ausgaben, die den üblichen Geschäftsrahmen überschreiten.
- j) Annahme, Änderung und Ergänzung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins
- l) Entlastung der Organe

Art. 9 Die Generalversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten.

Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:

- a) Annahme, Änderung und Ergänzung der Statuten
- b) Auflösung des Vereins
- c) Bei Kauf oder Verkauf von Häusern und Wohnungen

B) Der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand setzt sich aus drei oder mehreren Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder darf nicht aus in Liegenschaften des VBZ wohnhaften Personen bestehen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und den Beisitzern. Die Beisitzer haben keine geschäftsführende Funktion.

Der Geschäftsführer wohnt den Vorstandssitzungen bei und sofern er nicht als Vorstandsmitglied gewählt wurde hat er beratende Stimme.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können bis zur nächsten Generalversammlung vom Vorstand provisorisch ersetzt werden.

Der Vorstand versammelt sich ordentlicherweise zweimal jährlich und ausserordentlicherweise dann, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder oder die Geschäfte dies verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der von ihr zu behandelnden Geschäfte.

Art. 11 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen durch den Präsidenten, Vizepräsidenten und/oder den Geschäftsführer.
- b) Wahrung des Vereinszweckes und Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben
- c) Erwerb von Liegenschaften, die dem Vereinszweck dienen.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Anstellung des Geschäftsführers und des übrigen Personals sowie Festlegung der entsprechenden Anstellungsbedingungen.
- f) Die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle ist Sache des Präsidenten/Vizepräsidenten.
- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht

ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind.

- h) Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche für den Verein rechtsverbindlich Einzel- oder Kollektivunterschrift führen.

Art. 12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er entscheidet im Allgemeinen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten.

Bei Kauf von Liegenschaften muss der Entscheid einstimmig sein.

C) Die Geschäftsstelle

Art. 13 Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet, der alle ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben, inklusive die Verwaltung und Vermietung der Liegenschaften, auszuführen hat.

Die Geschäftsleitungskommission besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsident und dem Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer kann Vereinsmitglied und/oder Vorstandsmitglied sein, tritt als solches aber in den Ausstand, wenn über ihn oder seine Tätigkeit Beschluss gefasst wird.

D) Die Revisionsstelle

Art. 14 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder einem Treuhandbüro.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie ist wieder wählbar.

Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob sich die Bilanz und Erfolgsrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgeblichen Vorschriften sachlich richtig sind.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.

IV. Finanzielle Mittel

- Art. 15 Die Einnahmen des VBZ setzen sich zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Beiträgen aus Sammlungen, Legaten, Schenkungen usw.
 - c) Miet- und Kapitalzinsen
 - d) Erträge aus der Verwaltung des nachhaltig investierten Wertschriftenvermögens
 - e) Subventionen des Bundes, des Kantons und der Stadt Zürich

V. Rechnungswesen

- Art. 16 Die Vereinsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
Das Reglement über das Rechnungswesen der von der Stadt Zürich unterstützten Baugenossenschaften findet sinngemäss Anwendung.
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

- Art. 17 Die Bauten des Vereins sind jeder spekulativen Verwendung dauernd zu entziehen.
- Der Verkauf einzelner Häuser oder Wohnungen ist ausnahmsweise unter sichernden Auflagen zulässig.
- Er bedarf der mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossenen Zustimmung der Generalversammlung.
- Der Verkaufspreis für Bauten, die weiterhin für Wohnzwecke bestimmt sind, soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Anlagekosten und der seit der Erstellung eingetretenen Teuerung stehen.
- Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäss auch für die Einräumung des Baurechts an überbauten Grundstücken.
- Die Mietzinse sind nach den Selbstkosten zu bemessen. Ein guter Unterhalt, genügend Abschreibungen und Rücklagen sowie allfällige Solidaritätsbeiträge dürfen eingerechnet werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

Art. 19 Bei Auflösung des Vereins sind der Stadt Zürich, die mit ihrer Hilfe erstellten Bauten zu dem in Art. 17 Absatz 4 umschriebenen Preis zur Übernahme anzubieten.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird der Stadt Zürich für die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zur Verfügung gestellt.

Die Anwendung allfälliger strengerer Bestimmungen, die in einem anderen Artikel enthalten sind, bleiben vorbehalten.

Diese geänderten Statuten treten mit ihrer heutigen Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom

20. Juni 1956,
27. Mai 1983,
23. März 1992 und
16. April 1999

Verein Blindenhaus Zürich



Der Geschäftsführer
René Moser



Der Präsident
Beat Link

Zürich, 25. September 2008